

BGer 5D_128/2023 vom 13. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_128_2023

FR: TF 5D_128/2023 du 13 juillet 2023

IT: TF 5D_128/2023 del 13 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer erhebt gegen verschiedene Staatsanwälte, Gerichtsschreiber und Richter diverser Instanzen (insbesondere auch des Bundesgerichts) Ausstandsbegehren, weil sie sich nicht schon lange bewusst seien, dass die sog. Covid-19-Pandemie eine geplante Sache, also eine "Plandemie" sei. Damit werden keine relevanten Ausstandsgründe geltend gemacht, so dass darauf nicht einzutreten ist.

E. 2

Der für die Berufung in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) ist nicht erreicht und folglich steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 113 BGG). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG).

E. 3

Das Kantonsgericht hat befunden, dass mit den rechtskräftigen Entscheiden des Kreisgerichts See-Gaster vom 19. Mai 2021 und des Kantonsgerichts St. Gallen vom 21. Dezember 2021 definitive Rechtsöffnungstitel vorliegen würden und sich der Beschwerdeführer mit den diesbezüglichen Erwägungen im erstinstanzlichen Entscheid nicht auseinandersetze.

Inwiefern damit verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, tut der Beschwerdeführer nicht dar. Er beschränkt sich darauf, in allgemeiner Weise zu monieren, dass die Massnahmen des Bundesrates gegen Covid-19 politisch motivierte Hirnwäsche und sanitärer Totalitarismus gewesen und die bisher schweigende Mauer sämtlicher amtierender Schweizer Richter gegenüber sachlichen Argumenten zu Covid-19 grotesk sei.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.